

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 20.02.2020**

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 20.02.2020**

TOP 4

**Organisation, Leitung und Außenvertretung Landesjugendamt Freie Hansestadt Bremen
sowie Jugendamt Stadtgemeinde Bremen**

A. Problem

Zu Beginn der Legislaturperiode 2015-2019 wurden die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem SGB VIII auf zwei Senatsressorts aufgeteilt. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wurde von der im Zuge der Föderalismusreform 2006 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG von den Organisationsvorgaben in den §§ 69 und 70 SGB VIII abzuweichen; das BremAGKJHG wurde entsprechend geändert.

Diese Ressortzuständigkeit wurde auch in der Legislaturperiode 2019-2022 beibehalten, d.h. die Zuständigkeit für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) liegt weiterhin bei der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB), während die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) für alle anderen Aufgaben und Leistungen der Kinder und Jugendhilfe gemäß SGB VIII zuständig blieb.

Im Nachgang zum Aufgabenübergang ergibt sich der Bedarf, die Regelungen des BremAGKJHG organisatorisch nachvollziehbarer zu abzustimmen:

§ 1 BremAGKJH legt in Abs. 1 fest, dass die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, und in Abs. 2 dass die Freie Hansestadt Bremen überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

In § 1 Abs. 1 BremAGKJHG ist des Weiteren bestimmt, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Soziales, Jugend (Frauen) Integration und Sport, die Senatorin für Kinder und Bildung und durch das Amt für Soziale Dienste (AfSD) wahrgenommen werden.

§ 1 Abs. 2 BremAGKJHG bestimmt, dass die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch das Landesjugendamt bei der Senatorin für Soziales, Jugend (Frauen) Integration und Sport wahrgenommen werden, soweit Satz 3 nichts anderes bestimmt. In Satz 3 ist bestimmt, dass die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch die Senatorin für Kinder- und Bildung als Landesjugendamt wahrgenommen werden.

In § 1 Abs. 3 Brem AGKJHG ist zudem festgelegt, dass die Senatorin für Kinder- und Bildung Oberste Landesjugendbehörde gemäß § 82 SGB VIII (=Ministerium) für die Aufgaben im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist, im Übrigen ist die Senatorin für Soziales, Jugend (Frauen) Integration und Sport oberste Landesjugendbehörde.

Somit regelt § 1 Ab. 3 BremAGKJHG, dass die Freie Hansestadt Bremen als Land zwei oberste Landesjugendbehörden hat. Zur Organisation des Jugendamtes der Stadtgemeinde Bremen und des Landesjugendamtes der Freien Hansestadt Bremen als Land wird kongruent zu § 69 Abs. 1 SGB VIII festgelegt, dass die zuständigen senatorischen Behörden sowie das AfSD als Jugendamt bzw. als Landesjugendamt tätig sind.

Trotz auf Seiten der Verwaltung geteilter Zuständigkeit wurde und wird nur jeweils ein Jugendhilfeausschuss und ein Landesjugendhilfeausschuss eingerichtet.

Mit der Föderalismusreform“ besteht für die Länder die Möglichkeit, von den Organisationsvorgaben der §§ 69 und 70 SGB VIII abzuweichen. Die fachlichen Zielsetzungen und in Verbindung damit die entsprechenden Organisationsvorgaben des SGB VIII bestehen jedoch unverändert fort und stehen in den politischen wie fachlichen Diskursen zur Reform des Gesetzes aktuell nicht zur Disposition. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wurde die Frage der Struktur des Landesjugendamtes und des Jugendamtes nach dem Übergang von Teilaufgaben des SGB VIII an die Senatorin für Kinder- und Bildung bisher nicht abschließend geklärt. Gleiches gilt für die Frage der Leitung des Jugendamtes und der Leitung des Landesjugendamtes.

B. Lösung

Der Intention des SGB VIII entsprechend, durch eine klare Organisationsstruktur die abgestimmte (Landes)Jugendhilfeplanung mit dem Ziel einer ganzheitlichen Förderung von jungen Menschen und ihren Familien zu befördern (§79 Abs. 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“), haben sich SJIS und SKB auf folgende Struktur verständigt:

- a) Oberste Landesjugendbehörden für die Freie Hansestadt Bremen sind SJIS und SKB. Die Freie Hansestadt Bremen als Land wird von beiden Ressorts in der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden (AGJF) vertreten.
- b) Im Land Bremen ist das Landesjugendamt mit zwei Geschäftsbereichen bei den senatorischen Behörden SJIS und SKB eingerichtet, das neben der Verwaltung in beiden Behörden aus dem Landesjugendhilfeausschuss besteht. Zur Bestellung der Leitungen beider Geschäftsbereiche der Verwaltung wird der Landesjugendhilfeausschuss gehört. Die Außenvertretung des Landesjugendamtes der Freien Hansestadt Bremen in der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) wird von der Leitung des Geschäftsbereichs bei SJIS wahrgenommen. Die Außenvertretung des Landesjugendamtes der Freien Hansestadt Bremen in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen-Bremen (AGJÄ) wird von der Leitung des Geschäftsbereiches bei SJIS wahrgenommen. Mit der Außenvertretung des Landesjugendamtes in den benannten Arbeitsgemeinschaften ist gemäß Geschäftsordnung des Senats keinerlei Weisungsbefugnis verbunden, diese erfolgt vielmehr den im BremAGKJHG festgelegten Zuständigkeiten entsprechend abgestimmt mit dem Geschäftsbereich von SKB.
- c) In der Stadtgemeinde Bremen ist ein Jugendamt mit zwei Geschäftsbereichen bei den senatorischen Behörden SJIS/dem AfSD und SKB eingerichtet, das neben der Verwaltung aus dem Jugendhilfeausschuss besteht. Zur Bestellung der Leitungen beider Geschäftsbereiche der Verwaltung wird der Jugendhilfeausschuss gehört. Die Außenvertretung des Jugendam-

tes der Stadtgemeinde Bremen in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen-Bremen sowie der Konferenz der Großstadtjugendämter wird von der Jugendamtsleitung im AfSD, wahrgenommen. Mit der Außenvertretung des Jugendamtes ist gemäß Geschäftsordnung des Senats keinerlei Weisungsbefugnis verbunden, diese erfolgt vielmehr den im BremAGKJHG festgelegten Zuständigkeiten entsprechend abgestimmt mit dem Geschäftsbereich von SKB.

- d) In von der BAG LJÄ und der AGJÄ gebildeten Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen sind die bei SJIS und SKB bestehenden Geschäftsbereiche des Landesjugendamtes der Freien Hansestadt Bremen und des Jugendamtes der Stadtgemeinde Bremen entsprechend der im BremAGKJHG festgelegten Zuständigkeiten vertreten.
- e) Gleiches gilt für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der AGJF, Bund-Länder-AG sowie länderübergreifende Arbeitsstrukturen.

Näheres ist den in der Anlage 1 und 2 beigefügten Organigrammen zu entnehmen

I. Leitung Landesjugendamt der Freien Hansestadt Bremen

Dem Vorschlag zum Aufbau und zur Außenvertretung des Landesjugendamtes der Freien Hansestadt Bremen folgend, obliegt die Leitung

- a) des Geschäftsbereichs der Senatorin für Kinder und Bildung im Landesjugendamt der Freien Hansestadt Bremen Frau Kathrin Blumenhagen, Leitung des Referates 30 – Qualitätsentwicklung und Aufsichtsfunktionen in der Kindertagesbetreuung,
- b) des Geschäftsbereichs der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Landesjugendamt Frau Christiane Schader (in Personalunion mit der Leitung des Referates 22 Kinder- und Jugendförderung).

Dem Landesjugendhilfeausschuss wurde in seiner Sitzung am 08. Februar 2018 mitgeteilt, dass Frau Christiane Schader im Rahmen ressortinterner Vertretungsregelungen (die langjährige Leitung sowie die Stellvertretung bei seinerzeit SJFIS waren aus den Funktionen ausgeschieden) kommissarisch als Leitung des Landesjugendamtes tätig wird (Vertretung des vakanten Dienstpostens bis zur Abstimmung mit SKB zur Struktur). Eine förmliche Anhörung zum Einsatz fand daher bisher nicht statt.

Die Stellvertretung wird wahrgenommen durch

- a) im Geschäftsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung des Landesjugendamtes durch Frau Helena Justa,
- b) im Geschäftsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport des Landesjugendamtes durch Frau Cordula Breitenfeldt (in Personalunion mit der Leitung des Referates 20 Junge Menschen in besonderen Lebenslagen).

II. Leitung Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen

Dem Vorschlag zum Aufbau und zur Außenvertretung des Jugendamtes der Stadtgemeinde Bremen folgend obliegt die Leitung

- a) des Geschäftsbereichs der Senatorin für Kinder und Bildung im Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen der Leitung des Referates 33 – Kitaplanung und –finanzierung. Diese Stelle

wird nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers zum 29.02. möglichst kurzfristig neu besetzt; eine Anhörung des Jugendhilfeausschusses ist vorgesehen.

- b) des Geschäftsbereichs der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Jugendamt Herrn Rolf Diener, Jugendamtsleitung im AfSD.

Vor Einsatz von Herrn Rolf Diener als Jugendamtsleitung im AfSD/Geschäftsbereich SJIS wurde der Jugendhilfeausschuss bereits angehört.

Die Stellvertretung wird wahrgenommen durch:

- a) Im Geschäftsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung des Jugendamtes durch die Stellvertretung der Referatsleitung 33 (aktuell vakant)
 b) im Geschäftsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport des Jugendamtes durch Frau Monika Frank (in Personalunion mit der Leitung der Abteilung 2, Junge Menschen und Familie)

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Keine Benachteiligung oder Bevorzugung bestimmter Geschlechter.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich

F 1. Beschlussvorschlag

1. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt den Vorschlag der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Kinder- und Bildung zum Aufbau und zur Außenvertretung des Landesjugendamtes der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt den Einsatz von Frau Christiane Schrader als Leitung des Geschäftsbereichs der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Landesjugendamt der Freien Hansestadt Bremen.
3. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt den Einsatz von Frau Kathrin Blumenhagen als Leitung des Geschäftsbereichs der Senatorin für Kinder und Bildung im Landesjugendamt der Freien Hansestadt Bremen.
4. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von der Stellvertretung dieser Funktionen in den Ressorts.

F 2. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt den Vorschlag der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Kinder- und Bildung zum Aufbau und zur Außenvertretung des Jugendamtes der Stadtgemeinde Bremen.
2. Der Jugendhilfeausschuss bittet darum, vor Einsatz der Leitung des Geschäftsbereichs der Senatorin für Kinder und Bildung im Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen angehört zu werden.

3. Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von der Stellvertretung dieser Funktionen in den Ressorts.

Anlage/n:

Organisation Landesjugendamt Freie Hansestadt Bremen
Organisation Jugendamt Stadtgemeinde Bremen

Jugendhilfeausschuss
Vorsitz: Swantje Hüsken
Stellvertretend: Cindi Tuncel

Jugendamt Stadtgemeinde Bremen
Außenvertretung: Rolf Diener
stellvertretend: Monika Frank



Geschäftsbereich 1
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und
Amt für Soziale Dienste
Leitung: Rolf Diener

- Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen
- Adoption
- Vormundschaften
- Beistandschaften
- Sorgerecht
- Familienförderung und Familienbildung
- **Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, außerschulische Jugendbildung**
- Jugendberufsagentur
- Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung
- Kinderschutz und Prävention, frühe Hilfen, Kinder- und Jugendnotdienst
- Jugenddelinquenz, Jugendhilfe im Strafverfahren
- unbegleitete minderjährige Ausländer
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich

- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss
- Frühförderung, Eingliederungshilfe für Minderjährige

Geschäftsbereich 2
Senatorin für Kinder und Bildung
Leitung: **N.N.**

- Steuerung der Kindertagesförderung in der Stadtgemeinde Bremen
- Gesamtstädtische Kitabedarfs- und Ausbauplanung
- Planung von Angeboten der Kindertagesförderung in den Sozialräumen
- Sicherstellung des Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Unterstützung von Elterninitiativen zur Kindertagesförderung
- Beratung von Eltern bei der Inanspruchnahme von Kindertagesförderungsangeboten
- Zuwendungen an Träger der Kindertagesförderung in der Stadtgemeinde Bremen

Landesjugendhilfeausschuss

Vorsitz: Swantje Hüsken

Stellvertretend: Sahhanim Görgü-Philipp

Landesjugendamt Freie Hansestadt Bremen

Außenvertretung: Christiane Schrader

stellvertretend: Cordula Breitenfeldt



Geschäftsbereich 1

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Leitung: Christiane Schrader

- Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe im Land Bremen
- Übergreifende fachliche / rechtliche Grundsatzangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich
- Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Außerschulische Jugendbildung
- Internationale Jugendbegegnungen (Landeszentralstelle), EU-Jugendstrategie
- Servicestelle JugendleiterInnencard
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit, Jugendberufsagenturen
- Familienförderung und Familienbildung
- Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderwesen
- Aufsicht, Beratung und Betriebserlaubniserteilung für stationäre Einrichtungen gem. § 45 ff SGB VIII
- Kinderschutz und Prävention, Landeskoordinierungsstelle frühe Hilfen
- Jugenddelinquenz, Jugendhilfe im Strafverfahren
- Unbegleitete Minderjährige Ausländer
- Adoption, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft
- Kostenerstattungsangelegenheiten des überörtlichen Trägers im Zuständigkeitsbereich
- Förderung und Beratung freier Träger der Jugendhilfe im Land Bremen im Zuständigkeitsbereich
- Vereinbarung von Leistungsentgelten nach §§ 77/78a SGB VIII

Geschäftsbereich 2

Senatorin für Kinder und Bildung

Leitung: Kathrin Blumenhagen

- Fachliche und rechtliche Grundsatzangelegenheiten in der Kindertagesförderung
- Grundsatzangelegenheiten in Bezug auf Entwicklung und Steuerung der curricularen und konzeptionellen Weiterentwicklung in der Kindertagesförderung.
- Aufsicht, Beratung und Betriebserlaubniserteilung gem. §§ 45 ff SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung im Zuständigkeitsbereich,
- Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
- Beratung der Träger von Kindertageseinrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte in der Kindertagesförderung